Am Kuhfuß

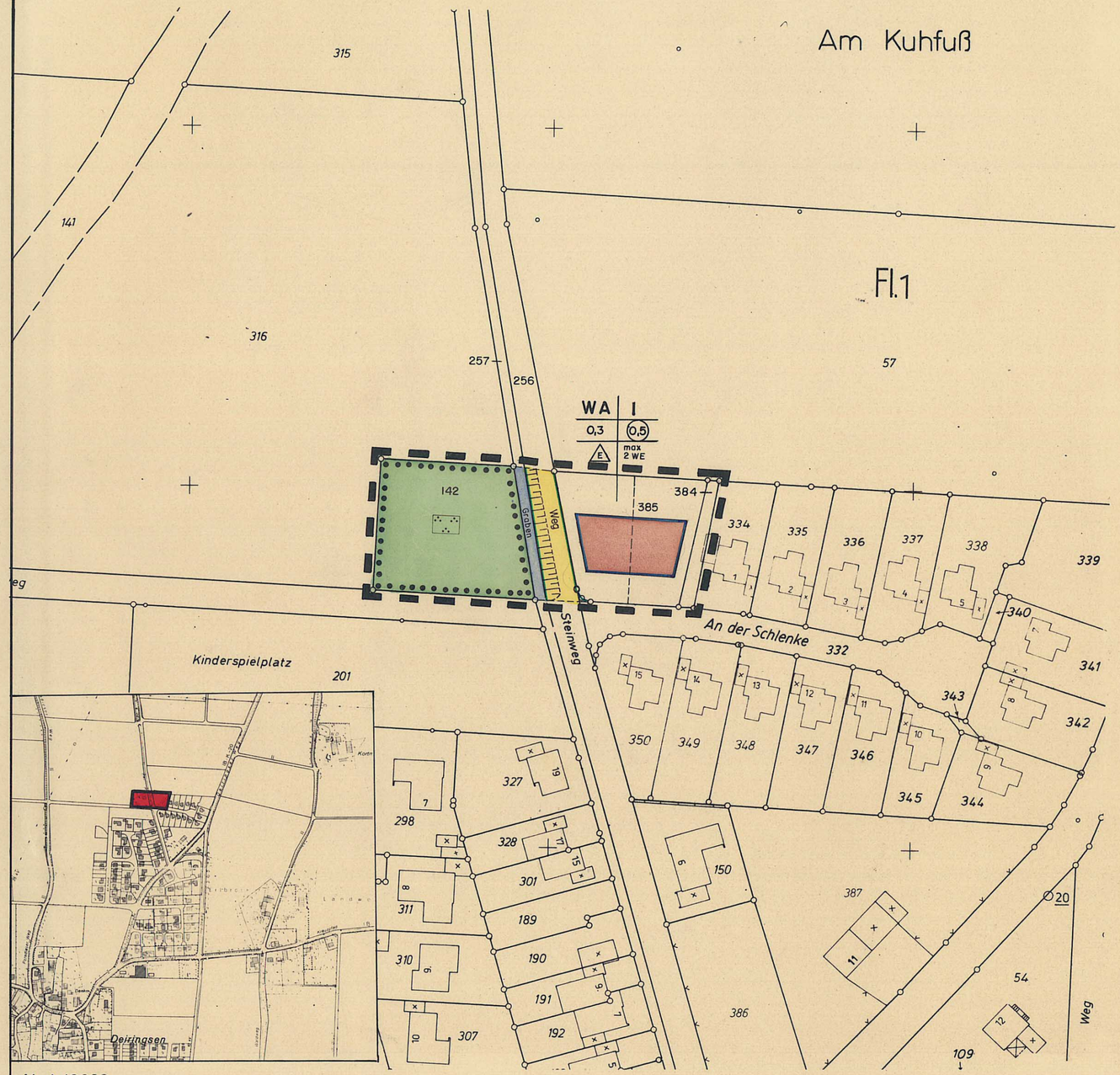

M. 1:10000

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ~~zur Zeit geltenden~~ Fassung v. 13.8.84
§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der v. 8.12.86
~~zur Zeit geltenden~~ Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der ~~zur Zeit geltenden~~ Fassung v. 19.12.86

hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 28. 3. 1990 die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO zulässig sind:
Nr. 1 Wohngebäude
Nr. 2 die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
Nr. 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
Die im § 4 Abs. 3 der BauNVO genannten Ausnahmen sind in diesem Plangebiet nicht zulässig.

Gem. § 4 (4) BauNVO sind in dem Plangebiet nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig (2 WE).

Gem. § 9 (1) Nr. 3 BauGB wird die Mindestgröße je Baugrundstück auf 500 m² festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 17 (4) BauNVO
0,3 — Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO
(0,5) — Geschoßflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO
E — Nur Einzelhäuser zulässig gem. § 22 (2) BauNVO

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

WA-Gebiet — Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB
Das ist der farblich so festgelegte und durch Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Garagen sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen bzw. im Bauwich bis zur rückwärtigen Baugrenze zulässig.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB
Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind zulässig.

4. Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Grünfläche/Parkanlage
Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung gem. § 9 (1) Nr. 25 b) BauGB.

5. Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Wirtschaftsweg, befahrbar nur für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge -

Straßenbegrenzungslinie

B. Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

Grundstücksgrenzen mit Grenzsteinen
z.B.: 385 — Flurstücksnummer
Wasserfläche (Graben)
Geplante Grundstücksgrenze
Böschung

STADT SOEST
ORTSTEIL DEIRINGSEN
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 A
M. 1:1000

Entwurfbearbeitung und Anfertigung im Jahre 87-90 durch das Planungsamt der – Stadt Soest –

Die Planunterlage, Stand vom entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981
Die Festlegung der stadtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Soest, den 19.4.1990
Dipl.-Ing. Schwefer Öff. best. Vermessungsingenieur

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11A/2 ist gem. § 2 (1) BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung durch den Rat der Stadt Soest am 25.4.89 beschlossen worden.
Bürgermeister
Ratsmitglied
Stadtdirektor

Gem. § ~~2 (1) BauGB~~ 2a BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung und der vom Rat der Stadt Soest am 24.5.1977 beschlossenen Richtlinien für die Beteiligung der Burger an der Bauleitplanung, fand die vorgezogene Burgerbeteiligung – öffentliche Darlegung und Anhörung – vom 14.5.87 bis einschließlich 29.5.87 im Rathaus statt.
Soest, den 19.4.1990
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats ab 9.10.1989 bis einschließlich 13.11.1989 öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Soest, den 19.4.1990
Stadtdirektor

Gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der zur Zeit geltenden Fassung und § 10 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest am 28.3.1990 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Bürgermeister
Ratsmitglied
Stadtdirektor

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB ist durchgeführt worden
Soest, den 9.7.1990
Stadtdirektor i.V.

Die Durchfuhrung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am 27.6.1990 ortsublich bekanntgemacht worden
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft
Der Bebauungsplan mit Begrundung liegt während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus
Bürgermeister

Stadt Soest 36